



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **117**

Vorstoss Nr. **2015-052**

**Titel: Motion Patrick Schäfli, SVP Fraktion: Standesinitiative – Keine automatische Gewährung des Doppelbürgerrechts mehr: Einführung eines Optionsmodells gefordert.**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

**Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, eine standesinitiative in Bern einzureichen, welche verlangt, dass das Bürgerrechtsgesetz so geändert wird, dass in der Regel bei Erteilung des Schweizer Bürgerrechts die bisherige Staatsbürgerschaft abgelegt werden muss.**

Der Regierungsrat beantragt, diese Motion als Postulat zu überweisen und abzuschreiben.

### Ausgangslage

Seit 1992 müssen ausländische Staatsangehörige bei der Einbürgerung nicht mehr auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Folgende Gründe waren für den Bundesgesetzgeber massgebend und sind immer noch gültig bzw. sprechen für die Beibehaltung der geltenden Regelung:

- Bei der Einbürgerung wird nicht mehr die Assimilation, d.h. der Verzicht auf die bisherige Identität und Staatsangehörigkeit, sondern die Integration verlangt. Integration beruht auf der Auffassung, dass eine Person verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen kann<sup>1</sup>. Insbesondere würde für Jugendliche der zweiten Generation die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die Preisgabe eines Teils ihrer Identität und damit das grösste Einbürgerungshindernis darstellen.
- Als Folge der Globalisierung leben viele Menschen nicht mehr in der angestammten Heimat und haben ihren Lebensmittelpunkt im Ausland. Durch das Doppelbürgerrecht können sie ihre Wurzeln dennoch behalten, wie dies in der Schweiz für den Heimatort üblich ist. Der Staat kann dies nicht verhindern, wenn er die Doppelbürgerschaft nicht mehr zulässt. Dies zeigt sich gerade auch bei den Auslandschweizerkolonien, denen ja auch erlaubt ist, mit der Schweiz weiterhin verbunden zu sein.
- Kinder aus national gemischten Ehen, die einen schweizerischen Elternteil haben, erwerben seit 1. Juli 1985 ohne Einschränkung das Schweizer Bürgerrecht. Die Kinder aus solchen Ehen sind fast ausnahmslos Doppelbürger. Im Jahre 2013 waren 36% der in der Schweiz geschlossenen Ehen binationale Ehen, wobei im vorliegenden Zusammenhang damit Ehen gemeint sind, bei denen ein Ehegatte die schweizerische Staatsangehörigkeit, der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt<sup>2</sup>. Die Kinder aus solch gemischten nationalen Ehen erwerben praktisch

<sup>1</sup> Der Bundesrat umschrieb 2001 in einer Botschaft zur Revision des Bürgerrechts die Integration wie folgt: „Integration bedeutet die Aufnahme der ausländischen Person in die schweiz. Gemeinschaft und die Bereitschaft der Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen, *ohne deswegen ihre Eigenart und Staatsangehörigkeit preiszugeben*“ (vgl. BBl vom 21. Nov. 2001 S. 1942)

<sup>2</sup> total 39'794 Ehen, wovon 14'363 Schweizer/in mit Ausländer/in, 5'914 zwischen Ausländer/in, 19'517 zwischen Schweizer/in

ausnahmslos die Staatsangehörigkeiten ihrer Eltern. Somit entstehen durch Abstammung wesentlich mehr Doppelbürgerrechte als durch Einbürgerung.

- Rund 73% der Auslandschweizer sind Doppel- bzw. Mehrfachstaater<sup>3</sup>. Schweizer BürgerInnen, die im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, müssen seit jeher aufgrund des schweizerischen Rechts nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten. Im Gegenzug müssen ausländische Staatsangehörige, die bei uns eingebürgert werden, nicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.
- Die weitaus meisten Staaten kennen heute den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch väterliche und mütterliche Abstammung. Die dadurch entstehenden Doppelbürgerrechte lassen sich nicht vermeiden. Die internationale Entwicklung geht generell schon seit längerem immer mehr in Richtung Zulassung des Doppelbürgerrechts. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Staaten erlaubt die doppelte Staatsangehörigkeit im Falle der Einbürgerung in der Schweiz (so bspw. Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Türkei).

Die seit 1992 geltende Regelung hat sich bewährt und schafft keine Probleme.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Einführung einer Regelung, wonach auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung zu verzichten ist - vorbehalten es liegt ein Ausnahmefall im Sinne der Motion vor, d.h. die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht möglich oder erscheint aus rechtlichen Gründen unzumutbar -, wäre mit einem erheblichen Kontrollaufwand verbunden. So müsste zuerst abgeklärt werden, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Anschliessend müsste überprüft werden, ob die betroffene Person tatsächlich auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet hat. Bei einer Anzahl von 600 eingebürgerten ausländischen Staatsangehörigen jährlich (Durchschnitt der letzten fünf Jahre), würde dieser zusätzliche Abklärungsaufwand eine personelle Aufstockung des Ressorts Bürgerrechtswesen der Zivilrechtsverwaltung bedingen.

### **Kantonale Vorstösse**

In unserem Kanton wurde das Thema der Doppelbürgerschaft in den letzten zehn Jahren bereits zweimal diskutiert.

Der Landrat lehnte am 23. September 2004 die Überweisung der am 10. Juni 2004 eingereichten Motion von Georges Thüning „Doppeltes Bürgerrecht nur noch in Ausnahmefällen!“ (2004-138) ab<sup>4</sup>.

Ebenso lehnte der Landrat am 27. November 2008 die Überweisung der von der SVP-Fraktion, Autor Thomas de Courten, am 24. April 2008 eingereichten Motion „Lancierung einer Standesinitiative; Ausschluss der doppelten Staatsbürgerschaft“ (2008-104) ab<sup>5</sup>.

### **Vorstösse beim Bund**

Im Bundesparlament wird das Thema der doppelten Staatsangehörigkeit zurzeit auch wieder diskutiert<sup>6</sup>.

So hat Lukas Reimann am 21. März 2014 im Nationalrat die Motion "Optionsmodell statt automatisches Doppelbürgerrecht für zukünftige Einbürgerungen" (14.3220) eingereicht. Der Inhalt dieses Vorstosses entspricht etwa demjenigen der Motion von Patrick Schäfli.

Der Bundesrat hat am 14. Mai 2014 zur [Motion Lukas Reimann](#) Stellung genommen. Er beantragt die Ablehnung der Motion im Wesentlichen mit der Begründung, dass in der Praxis das Doppelbürgerrecht

<sup>3</sup> Ende 2012 lebten 716'000 Schweizer/innen im Ausland, davon 26.96% mit ausschliesslich schweiz. Staatsangehörigkeit, 73.04% mit mehrfacher Staatsangehörigkeit; Zahlen aus dem Bericht vom 13. Mai 2013 der Staatspolit. Kommission des Ständerates zur parlamentarischen Initiative für ein Auslandschweizergesetz (11.446)

<sup>4</sup> Zu welchem Stimmenverhältnis ist dem Landratsprotokoll nicht zu entnehmen

<sup>5</sup> Mit 56:21 Stimmen bei zwei Enthaltungen

<sup>6</sup> Jasmin Hutter reichte 2004 (04.3226) sowie 2008 (08.3457) Motionen ein mit der Forderung zum Ausschluss bzw. zur Abschaffung des Doppelbürgerrechts. Die erste Motion wurde abgeschrieben, weil seit mehr als 2 Jahren hängig, die zweite wurde vom erstbehandelnden Nationalrat abgelehnt.

seit der Einführung im Jahre 1992 zu keinen erheblichen Problemen geführt hat, was auch für die in der Motion aufgeführten Bereiche gelte. Das uneingeschränkte Doppelbürgerrecht habe sich bewährt und sei auch Ausdruck unserer Konsensdemokratie und der Fähigkeit der Schweiz, unterschiedliche kulturelle Gruppen zu integrieren. Im Übrigen sei das heute bestehende Doppelbürgerrecht bei den parlamentarischen Beratungen zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes<sup>7</sup> nicht infrage gestellt worden.

Die Motion von Lukas Reimann wurde vom Rat noch nicht behandelt (Stand 08. April 2015).

Fazit:

In Anbetracht, dass bereits auf Bundesebene die Forderung des Motionärs diskutiert wird, erübrigt sich eine Standesinitiative seitens unseres Kantons.

---

<sup>7</sup> 11.022 Bürgerrechtsgesetz, Totalrevision